

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 2.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 80.

Donnerstag, 6. April 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion. Postanstalten vierfachjährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabertages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite Gewandschiff-Blätter (7 Silber) 20 Pf., entsprechend 15 Pf.; zentraler und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfüllt, durch Abzug eingesogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abhängige Unterhaltungsbeläge „Gräßler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Ernst Oehnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Berordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend.

- § 1. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten:
 1. das Fleisch von Kindern, Küfern, Schafen, Schweinen und Ziegen, sowie die zum menschlichen Genuss bestimmten Eingeweide Teile dieser Schlachttiere, frisch, geopft oder geräuchert, auch in Form von Wurst, Salzen oder in anderen Zubereitungen.
 2. Speck, roh oder geräuchert, und Rostfett.
 3. Wild mit Ausnahme von Rentieren und Federwild.

Nicht unter die Verordnung fallen vom Fleisch losgelöste Knochen, Kälber-, und Kinderschäle.

§ 2. Als Verbraucher gelten auch Gast- und Speisenwirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtsanstalten usw., einschließlich der gemeinnützig betriebenen, sowie Einheiten, deren Inhalten von ihnen vollständig verpflegt werden.

A. Verkäufer.

§ 3. Wer gewerbsmäßig Fleisch an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, seinen Warenbestand vom 15. April nach Gewichtsstück nach näherer Vorchrift des Kommunalverbands diesem anzugeben. Er ist seiner Verpflichtung, nach näherer Anwohnung des Kommunalverbands über seine Aufsätze von Fleisch zum Verkauf Buch zu führen und über die Zugänge in regelmäßigen Zeitabschnitten Anzeigen zu erstatten. Bei Schlachtieren ist das Schlachtfestigkeit der zu menschlichem Genuss bestimmten Teile mit Ausnahme losgelöster Knochen, bei Wild das Gewicht im gerollten Zustand maßgebend.

Das zur Fleischerarbeit auf Fleischwaren im eigenen Betrieb bestimmte Fleisch ist in der Anzeige getrennt anzugeben. Die zuständigen Behörden haben die Anzeige in geeigneter Weise nachzuprüfen.

§ 4. Die Abgabe von Fleisch an Verbraucher ist nur gegen Fleischmarken zulässig. Die Verkäufer haben durch Ablieferung der Marken in den vom Kommunalverband festgesetzten Zeitabschnitten nachzuweisen, dass das Fleisch nur gegen Marken abgegeben ist. Schwund und Verderb ist bei Fleisch, das nicht in Büchsen verkauft wird, von dem nach § 2 angegebenen Bestand ein Abzug nachzuhalten.

§ 5. Auch die Abgabe von Fleisch auf dem Wochenmarkt unterliegt dem Markenzwang. Der Kommunalverband oder die von ihm hiermit beauftragte Behörde haben Vortreibungen zu treffen, dass im Marktverkehr Fleisch ohne Marken nicht abgegeben wird.

§ 6. Die Kommunalverbände haben für die Ein- und Ausfuhr von Fleisch eine Auszeitpflicht einzuführen. Die Ausfuhr kann beschränkt werden. Soweit der Verband von Fleisch durch gewerbliche Betriebe bisher üblich war, darf der Kommunalverband ihn bis auf weiteres nur im Bechtlinsatz der von der Reichsfleischstelle verfügten Herabsetzung der Schlachtungen beschränken.

§ 7. Die gewerbsmäßige Abgabe von Fleisch kann von dem örtlich zuständigen Kommunalverband Personen, die vor dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung gewerbsmäßig ein solches Geschäft nicht betrieben haben, unterlagt werden. Sie ist bei Unzuverlässigkeit in der Ausübung des Geschäfts zu unterlassen.

B. Verbraucher.

§ 8. Verbraucher, soweit sie nicht Selbstverleiher sind, erhalten zum Ankauf von Fleisch auf ihren Antrag Fleischmarken. Bezugsberechtigt ist, wenn die Berechtigten einem Haushalt angehören, der Haushaltungsvorstand, für die in Einheiten verpflegten Einheitsleiter.

Die Fleischmarken werden nach vorgefertigtem Muster einheitlich in Karten für 8 Wochen, mit auf diese Zeit befristeter Gültigkeit ausgegeben.

Die in § 2 genannten Verbraucher können statt der Fleischkarten zum Einkauf im Großen Fleischausgabehaus erhalten.

Die Marken werden von dem Kommunalverband ausgegeben und haben freie Gültigkeit im Königreich Sachsen. Bei dauernder oder vorübergehender Änderung des Aufenthaltsortes werden neue Fleischmarken nur auf Abmeldechein der zuständigen Behörde des bisherigen Aufenthaltsorts ausgegeben.

§ 9. Die Marken sind, von der Verwendung in Gastwirtschaftsbetrieben (§ 2) abgesehen, nur auf Personen übertragbar, die dem gleichen Haushalt angehören oder in ihm bauen oder vorübergehend verpflegt werden. Sie sind nur Sperrmarken gegen Lieferverbrauch und geben keinen Anspruch auf Bezug von Fleisch. Der Kommunalverband erlässt die näheren Anordnungen über Ort und Zeit der Abgabe.

Bei auf weiteres wird die Höchstgrenze auf

600 g Fleisch ohne Knochen und Beilage, Wurst, Speck oder Rostfett oder

750 g Fleisch mit eingewachsenem Knochen oder

für die Person und die Woche festgelegt. Kinder bis zu 6 Jahren werden nur mit der Hälfte berücksichtigt. Für Kräfte können auf amtärztliches, für die Person ausgestelltes Zeugnis erhöhte Fleischbezugsrechte von der Kreishauptmannschaft oder der von dieser hierzu ermächtigten Behörde gewährt werden.

Der Kommunalverband kann, falls aus den zur Verfügung stehenden Vorräten die Nachfrage nicht gedeckt werden kann, anordnen, dass für bestimmte Zeit oder dauernd innerhalb des Bezirks auch beim Verkauf nach auswärts die Menge Fleisch, welche auf die Marken abgegeben werden darf, unter die angegebene Höchstgrenze herabgesetzt wird.

§ 10. Gast- und Speisenanstalten und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtsanstalten usw. erhalten für den Betrieb zunächst Fleischmarken oder Bezugsscheine nach Abgabe ihres voransichtlichen Verbrauchs. Sie dürfen Fleisch nur gegen Marken verkaufen oder abgeben. Über die Verrechnung von Fleischmarken auf fertige Fleischspeisen trifft der Kommunalverband Bestimmungen. Zur Automatenwirtschaften sind Vorschriften zu erlassen, durch welche sichergestellt wird, dass die Benutzung der Automaten, die Fleischmarken verabfolgen, nur nach Abgabe der entsprechenden Fleischmarken möglich ist. Über die Ausgabe von Fleischmarken an Jurende, die nicht im Bezirk in Sachen gültige Fleischmarken oder einen Abmeldechein sein können, trifft der Kommunalverband nach Bedarf Vorschriften. Die Ausgabe darf nicht für die fleischlosen Tage im Sinne der Bundesrats-Verordnung vom 28. Oktober 1915 erfolgen.

§ 11. Verbraucher, welche mit dem Beginn des 17. April 1916 Fleisch im Sinne von § 1 in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, dies der zuständigen Behörde nach dem Gewicht anzugeben. Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport befinden oder die später von auswärts bezogen werden, sind nach Empfang anzugeben.

Betragen die Mengen der am 17. April vorhandenen Vorräte in dem Haushalte eines Angehörigen nicht mehr als 1,5 kg auf den Kopf der dem Haushalt angehörigen Personen, so entfällt die Angehörigkeitspflicht.

Die angehörigkeitspflichtigen Personen sind bei der Anzeige der Fleischmarken anzurechnen, die Anrechnung kann auf Antrag auf einen längeren Zeitraum verteilt werden; als die jeweilige Markenausgabe umfasst.

C. Selbstverleiher.

§ 12. Personen, welche für den Bedarf der eigenen Wirtschaft und ihres Haushalts Kinder, Küfer, Schweine, Schafe oder Ziegen selbst schlachten, gelten, wenn sie die Schlachtstiere in ihrer Wirtschaft selbst aufgesogen oder mindestens 6 Wochen hiervon gemästet

haben (zu vergl. Biffer 2 der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1916, Sächsische Staatszeitung Nr. 29) als Selbstverleiher. Auf Antrag können Gewerbetreibende, die mit Fleisch im Sinne dieser Verordnung handeln, sowie Anstalten des Staates, der Gemeinden, von Stiftungen usw. bei gegebenen Voraussetzungen vom Kommunalverband als Selbstverleiher anerkannt werden.

Selbstverleiher können den Bedarf an Fleisch für sich, die Angehörigen, das Gesinde und Materialberechtigte, die auf Grund ihrer Berechtigung oder als Lohn Anspruch auf Fleischverpflichtung haben, aus ihren Haushaltsschlachten decken.

§ 13. Der Bedarf, zu dessen Deckung Haushaltsschlachten nur genehmigt werden dürfen (zu vergl. Absatz 1 der Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Fleischverpflichtung vom 1. April 1916 - Sächsische Staatszeitung Nr. 76), ist unter Berücksichtigung des in der Wirtschaft verbrauchten, unter diese Verordnung fallenden Wildes, des aus Haushaltsschlachten gewonnenen Fleisches, das im eigenen Haushalt des Selbstverleiher verbraucht wird, sowie vorhandener Fleischvorräte so festzustellen, dass der nach § 9 Absatz 2 zulässige Verbrauch nicht überschritten wird. Weitergehende Ansprüche Naturalverpflichter dürfen nicht mehr in Natur erfüllt werden.

Auch Selbstverleiher sind verpflichtet, nach näherer Anweisung der Kommunalverbände die in der Wirtschaft vorhandenen Fleischvorräte der zuständigen Behörde anzugeben.

§ 14. Selbstverleiher erhalten nur Fleischmarken zum Bezug solchen Fleisches, das nicht in ihrer Wirtschaft gewonnen ist und nur unter Anrechnung auf die für ihre Wirtschaft zugelassenen Haushaltsschlachten und die vorhandenen Fleischvorräte.

Die Abgabe von Fleisch durch landwirtschaftliche Selbstverleiher an Verbraucher (zu vergl. Biffer 2b der Ministerialverordnung vom 21. Februar 1916, Sächsische Staatszeitung Nr. 42) kann namentlich bei Haushaltsschlachten von den zuständigen Behörden nachgelassen werden, wenn die entsprechende Zahl von Fleischmarken von den Verbrauchern eingesogen wird.

§ 15. Das Recht auf Selbstversorgung kann entzogen werden, wenn der Berechtigte sich bei der Ausübung als unzuverlässig erweist.

D. Verbüting des Verbrechs von Fleisch.

§ 16. Der Kommunalverband kann vorstreiben, dass der Bedarf an frischem Fleisch für einen bestimmten Zeitraum von den Verbrauchern einheitlich der im § 2 genannten Betriebe und Anstalten, im voraus bei einem Fleißer anzumelden ist und dass die zufliegenden Schlachtungen nach Abgabe dieser Anmeldungen und des Bedarfs für Fleischverarbeitung beschränkt werden.

§ 17. Übersteigt das Angebot an verkaufsfertigem Fleisch die durch Marken gedeckte Nachfrage und kann der Verbrauch der Waren nicht durch Konserverierung abgewendet werden, so ist Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. Sie kann in diesem Fall den anderen Betrieb unter entsprechender Überwachung anordnen. Trifft den Verkäufer oder Selbstverleiher ein Verhältnis, so ist seine Schlachtfestigkeit entsprechend zu beschränken, sofern nicht nach § 6 die weitere Ausübung des Gewerbes zu untersagen oder nach § 17 das Recht zur Selbstversorgung zu entziehen ist.

E. Schlussbestimmungen.

§ 18. Die nach dieser Verordnung von dem Kommunalverband zu erlassenden Verordnungen werden von dem Vorstand der Behörde erlassen.

§ 19. Die Beamten der Polizei und die von den Kommunalverbänden beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume derjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Fleisch verabfolgen, jederzeit einzutreten, daselbst Beobachtungen vorzunehmen und die Geschäftsbücher sowie sonstige Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über ihren Betrieb und insbesondere über die Herkunft des von ihnen gehaltenen Fleisches sowie über Art und Umfang des Ablasses zu erteilen.

§ 20. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwindigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Rücksicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu veredigen.

§ 21. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

§ 22. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Pf. bestraft.

§ 23. Diese Verordnung tritt am 17. April 1916 in Kraft.

Dresden, den 8. April 1916.

Ministerium des Innern.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen des hiesigen Impfbezirks (Stadt und Rittergut Riesa mit Vorwerk Göhlis) finden wie folgt statt:

Impftermin: Eröffnungsfeier: Nachschautermin:

26. April 3. Mai

27. " 4. "

28. " 5. "

nachmittags 1/4 Uhr nachmittags 4 Uhr;

Wiederimpfungen:

17. Mai 24. Mai (Impfinge der Carola- und Albertschule)

20. " 27. - (Impfinge des Realprogramms und der Knabenschulen)

nachmittags 1/4 Uhr nachmittags 4 Uhr.

Die Eröffnungsfeier findet im Schulenbau, die Wiederimpfungen in der Carolaschule in der Knabenschule statt.

Die Eltern, Pflegeeltern und Wörnunder der impfpflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impfungen zu den festgelegten Terminen in den genannten Impfstationen vorzutragen. Bekleidungen derjenigen, die den Impfungen sind durch ärztliche Bezeugnisse in den Impfterminen nachzuweisen.

Für alle in den öffentlichen Impfterminen nicht vorgestellten Kinder ist der Impfnachweis sofort nach Empfang desselben im Rathause, Zimmer Nr. 2, vorzulegen.

Für die Eröffnungsfeier werden besondere Vorladungen ergeben.

Gelten jedoch in Riesa neu angesezene Personen bis zum letzten Male impfpflichtigen Kinder erhalten haben, so sind die Kinder zu diesen Termine vorzutragen.

Aus einem Hause, in dem ankfectige Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphterie, Croup, Keuchhusten, Fleckfieber, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken vorkommen, dürfen die Impfinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

Die Impfinge müssen mit rein gewaschenem Körper und in reinlicher Kleidung zur Impfung gebracht werden, andernfalls sie zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen ununterbrochen.

Das Impfheft vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung:

Hente alle in den Steru Jedes Bild ein Schlager. Anfang 8 Uhr.